
S 60 AS 5574/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AS 5574/16
Datum	06.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 1051/19
Datum	26.03.2021

3. Instanz

Datum	13.03.2023
-------	------------

Die Berufungen der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 6.5.2019 werden zurÄckgewiesen.

Kosten haben die Beteiligten einander auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄger begehren in diesem Verfahren â wie in zahlreichen anderen Verfahren ebenfalls â insbesondere die positive Bewilligung aller ihrer seit dem 1.1.2005 gestellten SGB II-LeistungsantrÄge.

Die KlÄgerin ist 1959 geboren. Sie wohnt mit dem KlÄger und ihrem 2000 geborenen Sohn in einem in ihrem Eigentum stehenden Einfamilienhaus. Die Bedarfsgemeinschaft bezieht seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wobei es eine Unterbrechung aufgrund VermÄgens durch eine Erbschaft gab. Der KlÄger

gehört nicht während des gesamten Zeitraums zur Bedarfsgemeinschaft. Er ist 1953 geboren. Aufgrund einer Bewilligung vom 11.3.2010 erhält er seit dem 1.6.2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und aufstockend Leistungen nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Seit dem 1.10.2018 bezieht er eine Altersrente.

Am 16.11.2016 wurde von den Klägern bei dem Sozialgericht Dortmund ein Schriftsatz eingereicht, überschrieben mit „Eilsache neu, in Sachen Untätigkeit“. Dort hieß es wörtlich: „Ich hatte Sie ja schon mehrfach darum gebeten, die Frau I. zum Bearbeiten aller unserer Anträge, die wir gestellt haben, zu verurteilen.“ Weiter hieß es: „Wir beantragen hiermit Klage wegen Untätigkeit.“ Unterschrieben war der Schriftsatz lediglich mit den Nachnamen „N.“. Das Sozialgericht fasste dies als Klage unter dem Aktenzeichen S 30 AS 5574/16, aufgrund eines mehrfachen Kammerwechsels später unter dem Aktenzeichen S 60 AS 5574/16. Im Rahmen der weiteren Schriftsätze wiesen die Kläger darauf hin, dass es ein Verfahren bei „Richterin X.“ gegeben habe, in welchem im Oktober bzw. November 2009 eine mündliche Verhandlung hätte stattfinden sollen. Dort sei es nach Vortrag der Kläger um den Zeitraum 1.1.2005 bis Oktober bzw. November 2009 gegangen. Ein Mitarbeiter des Beklagten habe der Richterin versprochen, alles, was die Kläger in dieser Zeit dort beantragt hätten, positiv zu entscheiden. Daraufhin hätten die Kläger dieses Verfahren für erledigt erklärt. Diese Zusage sei bis heute nicht eingehalten. Gleiches sei bei Gerichtsterminen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 geschehen, dort habe der Beklagte jeweils versprochen, alles bis dahin positiv zu entscheiden.

Am 7.12.2017 reichten die Kläger bei dem Sozialgericht Dortmund ein weiteres Schreiben ein. Dort hieß es, dass die Heizungsanlage zzgl. Pufferspeicher sofort benötigt werde. „Herr Richter B.“ habe im Januar 2017 erklärt, die Anträge sollten „auf Basis des Bescheides von Januar 2012 beurteilt werden“. Es werde auch auf die „Versprechen des Herrn E. in 2009/2011/2012/2013 beim SG Dortmund“ verwiesen. Dies sei „so hieß es durch die Kläger“ eine „neue Klage wegen Untätigkeit“. Dieses Verfahren wurde von dem Sozialgericht Dortmund unter dem Aktenzeichen S 30 AS 6018/17, später S 60 6018/17 gefasst. Dort erklärten die Kläger, es ginge darum, dass seit 2009 bis 2015 gerichtliche Verfahren für sie mit einer positiven Zusage beendet worden seien, sie daraufhin die gerichtlichen Verfahren für erledigt erklärt hätten und anschließend der Beklagte dem nicht nachkommen würde.

Nahezu gleichlautend trugen die Kläger in beiden Verfahren vor. Schriftsätze, aus denen sich das ergebe, könnten nicht vorgelegt werden. Allerdings „so die Kläger“ müssten sich die Verfahrensakten ermitteln und beiziehen lassen. Die Kläger nahmen an, dass sich in den Akten Vermerke finden würden, die ihre Auffassung bestätigen würden. Zu den Zusagen, welcher der Beklagte gemacht habe, gehörte unter anderem: Die Gewährung von 12.000 € pro Jahr für die Beschaffung von Heizöl „zum Teil geben die Kläger auch 14.000 € oder 12.000-14.000 € Heizöl an; die Übernahme der Kosten für eine neue Heizungsanlage einschließlich eines neuen Pufferspeichers, welcher zum Teil als gesonderter Gegenstand geltend gemacht wird; die Auszahlung einer

Rentennachzahlung in Höhe von ca. 4100 €; die Übernahme von Schornsteinfegerkosten i.H.v. 245 €; die Übernahme diverser Kosten für die Wartung und Ersatzteile für die Heizung und weiterer Schornsteinfegerkosten; Kosten für den Strom für den Betrieb der Heizungsanlage; ein Jugendzimmer für den Sohn. Im Laufe der Verfahren begehrten die Kläger darüber hinaus unter anderem: Die Bewilligung von SGB II-Leistungen seit dem 1.1.2005 für drei Personen, die Übernahme der Gemeindeabgaben, Schornsteinfegerkosten und Reparaturen an der Heizung seit dem 1.1.2005 bis März 2013, die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten und Stromkosten in voller Höhe seit dem 1.1.2005 bis März 2013, die Nachzahlung der Leistungen aus den Jahren 2005 bis 2008, die positive Bewilligung ihres Antrages auf Gründung einer Ich-AG aus Mai 2006, Schadensersatz aufgrund einer Untätigkeit des Beklagten i.H.v. 480.000 € und zusätzlich 230.000 € Schmerzensgeld pro Person, die Übernahme der Kosten für ein neues Balkongeländer sowie der Anbringung einer Fluchttreppe außen am Haus, die Übernahme von Kosten für den Umbau des Garagendach zum Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal i.H.v. 5000 €.

Am 26.9.2018 fand vor dem Sozialgericht ein Erörterungstermin unter anderem in den beiden genannten Verfahren statt. Die Beteiligten haben in diesem Termin ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch das Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung gegeben.

Mit Urteilen vom 6.5.2019 hat das Sozialgericht die beiden Klagen abgewiesen. Die Klagen seien unzulässig, da das Klagebegehren nicht hinreichend bezeichnet sei. Dem Klagebegehren, den Beklagten zu verurteilen, sämtliche Anträge seit dem 1.1.2005 positiv zu bescheiden, lasse sich weder eine konkrete Verwaltungsentscheidung des Beklagten noch eine konkrete Leistung entnehmen, die begehrt werde. Eine entsprechende Zusicherung des Beklagten, sämtliche Anträge positiv zu bescheiden, sei nicht aktenkundig. Die Kläger hätten im Rahmen der Untätigkeitsklage nicht benannt, welchen Antrag sie wann gestellt hätten, dessen Bescheidung noch ausstehe.

Gegen die den Klägern am 7.6.2019 zugestellten Urteile haben diese am 12.6.2019 bei dem Sozialgericht Dortmund Berufung eingelegt. Bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde das Verfahren S 60 AS 5574/16 unter dem Aktenzeichen [L 21 AS 1051/19](#) geführt, das Verfahren S 60 AS 6018/17 unter dem Aktenzeichen L 21 AS 1049/19.

Zur Begründung berufen sie sich wiederum darauf, dass ein für Herbst 2009 anvisierter Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht Dortmund deshalb nicht zustande gekommen sei, weil zuvor die Zusage durch den Beklagten erfolgt sei, dass sämtliche Anträge positiv beschieden würden. Diese Zusage sei in einem gerichtlichen Protokoll aus November 2011 noch einmal wiederholt worden. Daraufhin seien im Vertrauen auf die Zusagen entsprechende Klagen durch sie zurückgenommen worden.

Die Kläger tragen zur Begründung der Berufung weiterhin vor, dass im Jahr 2011 in einem Termin vor dem Sozialgericht Dortmund und ebenso in November 2012

und März 2013 die Zusage gegeben worden sei bzw. es gerichtliche Verpflichtungen gegeben habe, die Anträge für sie positiv zu entscheiden, was nicht umgesetzt worden sei.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Urteile des Sozialgerichts Dortmund vom 6.5.2009 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen

1. alle Anträge seit dem 1.1.2005 positiv zu bescheiden,
2. SGB II-Leistungen seit dem 1.1.2005 für drei Personen zu bewilligen,
3. die Gemeindeabgaben, Schornsteinfegerkosten und Reparaturen an der Heizung seit dem 1.1.2005 bis März 2013 zu übernehmen,
4. die tatsächlichen Heizkosten und Stromkosten in voller Höhe seit dem 1.1.2005 bis März 2013 zu übernehmen,
5. alle Leistungen aus den Jahren 2005 bis 2008 nachzuzahlen,
6. ihren Antrag auf Gründung einer Ich-AG aus Mai 2006 positiv zu bescheiden,
7. ihnen Schadensersatz aufgrund der Untätigkeit des Beklagten i.H.v. 480.000 € zu zahlen,
8. und zusätzlich 230.000 € Schmerzensgeld pro Person,
9. die Kosten für eine neue Heizungsanlage samt Pufferspeicher zu übernehmen,
10. die Kosten für ein neues Balkongeländer zu tragen
11. die Kosten für die Anbringung einer Fluchttreppe außen am Haus zu tragen,
12. die Kosten für den Umbau des Garagendach zum Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal i.H.v. 5000 € zu übernehmen,
13. eine Rentennachzahlung in Höhe von ca. 4100 € an die Kläger auszukehren,
14. die Kosten für die Anschaffung eines Jugendzimmers / Jugendbett zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Beklagte verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Mit Beschluss vom 16.10.2019 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Verfahren L 21 AS 1049/19 und [L 21 AS 1051/19](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem führenden Aktenzeichen [L 21 AS 1051/19](#) verbunden.

Mit Schreiben vom 8.11.2019 hat der Senat die Kläger im Hinblick auf die geltend gemachte Untätigkeit aufgefordert, die Anträge bzw. Widersprüche, welche aus Sicht der Kläger nicht beschieden worden sein sollen, konkret, mit Datum und dem genauen Inhalt, zu benennen. Dies erfolgte durch die Kläger nicht.

Der Senat hat am 17.1.2020 einen umfangreichen Erörterungstermin durchgeführt. Dort hat der Kläger die Klage dargelegt, dass im Herbst 2009 ein Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht Dortmund hätte stattfinden sollen, in welchem es um alle Anträge seit 2005 gegangen wäre. Er habe daraufhin einen Anruf von der zuständigen Richterin bekommen. Diese habe erlaubert, dass die Klage das Verfahren für erledigt erklären sollten, weil der Beklagte zugesagt habe, alle Anträge positiv zu entscheiden. Darauf hätten sie schriftlich reagiert und mitgeteilt, dass sie das Verfahren für erledigt erklären würden, aber allein vor dem Hintergrund, dass von dem Beklagten die Zusage gegeben worden sei. Dieses Schreiben könnten die Klage allerdings nicht vorlegen; sie könnten auch nicht sagen, um welches sozialgerichtliche Verfahren es sich gehandelt habe. Die Klage stehen auf dem Standpunkt, dass dies durch das Gericht ermittelt werden müsste und ermittelt werden könne. Eine Verpflichtung des Beklagten, 12.000 € Heizöl pro Jahr zu übernehmen ergäbe sich aus einem Verfahren aus März 2013.

Der Senat hat am 7.10.2020 einen weiteren Erörterungstermin durchgeführt. Die Klägerin, die Eigentümerin der selbst bewohnten Immobilie, und der Beklagte verabredeten in diesem Erörterungstermin eine technische Begutachtung der Heizungsanlage / der Situation der Pufferspeicher. Diese fand am 4.11.2020 statt und es wurde am 16.11.2020 ein technischer Bericht erstellt. Es werde, sofern Tanks und Elektroinstallation noch in Ordnung seien, mindestens die Anschaffung eines neuen Ölbrenners und eines neuen Warmwasserspeichers empfohlen. Mit Aufforderung vom 17.11.2020 forderte der Beklagte die Klage auf, drei Kostenvoranschläge entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme bis zum 31.12.2020 von Handwerksbetrieben aus 50 km Umkreis einzureichen. Der Kläger wandte sich daraufhin an das Gericht und teilte mit, dass er zwei Öfen (einen Ölbrenner und einen Holzschüttbrenner plus Pufferspeicher) bereits im Jahr 2008 beantragt habe und eine positive Bewilligung wie auch die positive Bewilligung aller Anträge ab dem 1.1.2005 von dem Beklagten zugesagt sei. Kostenvoranschläge für eine neue Heizung aus einem Umkreis von 50 km könnten nicht eingereicht werden, solange der Beklagte nicht erkläre, dass er für die Fahrtkosten aufkomme. Zudem sei ein Pufferspeicher bereits mit Bescheid vom 13.1.2012 zugesagt worden. Er habe den Beklagten im Anschluss an den Termin aufgefordert, einen Betrag i.H.v. 16.500 € innerhalb von acht Tagen zu bezahlen, dies sei nicht erfolgt. Der Beklagte erließ, weil die geforderten Kostenvoranschläge nicht eingereicht wurden, am 6.1.2021 einen Versagungsbescheid. Im März 2021 reichten die Klage bei dem Beklagten einen Schriftsatz ein, in dem sie ausführten, der Pufferspeicher koste ca. 17.000 €, der Holzofen ca. 22.000 € und die Ölheizung 36.000 €. 20.000 € würden neue Öltanks kosten, 12.000 € ein Pufferspeicher für Warmwasser (gemeint wohl Trinkwasserspeicher) und 14.000 € die Elektroinstallation. Dies seien allerdings noch nicht sämtliche Kosten; die Klage sind der Auffassung, dass sie keinen Heizungsbetrieb einleiten müssten, bevor der Beklagte nicht einen Betrag i.H.v. 70.000 € überwiesen habe. In Schreiben vom 31.12.2020 und 18.1.2021 stellen die Klage die Behauptung auf, dass das Verhalten des Beklagten das Merkmal des „Mordes“ erfülle.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 hat der Senat darauf hingewiesen, dass er sich aufgrund der weiterhin vagen Angaben der Kl  ger nicht in der Lage sieht, den Sachverhalt weiter aufzukl  ren. Er hat die Kl  ger aufgefordert, das Protokoll bzw. den Schriftsatz aus der Sitzung bzw. dem Verfahren beim Sozialgericht aus Herbst 2009 zu den Akten zu reichen, woraus sich ergeben soll, dass die Zusage erfolgt sei, alle Antr  ge seit 2005 positiv zu bescheiden. Ferner solle die von den Kl  gern in Bezug genommene Entscheidung von November 2012 und die Beschl  sse aus M  rz 2013, auf welche sich die Kl  ger berufen w  rden, zu den Akten gereicht werden. Dazu setzte der Senat eine Frist bis zum 15.12.2020 und wies darauf hin, dass das Gericht Erkl  rungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der genannten Frist vorgebracht w  rden, unter den weiteren Voraussetzungen der [     153 Abs. 1 i.V.m. 106a Abs. 3 Satz 1 SGG](#) zur  ckweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden k  nne. Der Kl  ger reichte im folgenden wiederum Ausschnitte einzelner Protokolle und gerichtlicher Vergleiche ein, diese befanden sich s  mtlich bereits in den Akten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

1. Die zul  ssigen Berufungen der Kl  ger sind unbegr  ndet. Die Klageantr  ge der Kl  ger sind unzul  ssig, das Sozialgericht hat die Klagen zu Recht abgewiesen.

a) Zur   berzeugung des Senates sind die Klagen allerdings nicht in vollem Umfang wegen Unbestimmtheit unzul  ssig.

Nach [    92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) muss die Klage den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. In der Regel ist daher der Verwaltungsakt zu bezeichnen, den das Gericht aufheben oder zu dem das Gericht verurteilen soll, bzw. die Feststellung, die das Gericht treffen soll oder die Leistung, die begehrt wird (B. I., in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/I. -Hrsg., SGG, 2020,     92 Rn 8 mit zahlr. Nachw.). Dabei sind aber nicht allzu strenge Ma  st  be anzusetzen (siehe etwa BSG, 1.12.2016 â    [B 14 AS 183/16 B](#) â   , Rn. 5 ff.). Es muss aber jedenfalls der Sachverhalt,   ber den das Gericht entscheiden soll, angegeben oder wenigstens umrissen sein. Es muss das Ziel der gerichtlichen Inanspruchnahme klarwerden; ausreichend ist wiederum, wenn das Klagebegehren im Wege der Auslegung f  r das Gericht ermittelbar ist (V  llmer, in: Schlegel/Voelzke -Hrsg., jurisPK-SGG, Stand: 13.8.2020,     92 Rn. 28 f.). Dies ist, trotz aller Schwierigkeiten, nicht bei allen Kl  gerischen Antr  gen unm  glich.

aa) Die Klageantr  ge zu 1 bis 3 und 5 h  lt der Senat allerdings in   bereinstimmung mit der vom Sozialgericht dargelegten Auffassung f  r unzul  ssig. Soweit die Kl  ger die â  positive Bewilligung aller seit dem 1.1.2005 gestellten Leistungsantr  ge   verlangen ist dieses Klagebegehren auch nicht mittels Auslegung, sondern w  re allenfalls im Rahmen der Amtsermittlung zu

konkretisieren. Dazu müssten sämtliche Gerichts- und Verwaltungsakten durchgesehen werden, was offensichtlich die Erwartung der Kläger an ein gerichtliches Verfahren ist, wenn sie mehrfach darauf hinweisen, die von ihnen angegebenen Schriftsätze und Zusagen müssten sich doch irgendwo finden lassen. Dies überschreitet allerdings die Grenzen der Amtsermittlung, denn zu Ermittlungen „ins Blaue hinein“ oder „aufs Geratewohl“ ist ein Gericht nicht verpflichtet (ständige Rechtsprechung, siehe dazu etwa BVerfG, 9.10.2017 – 2 BvR 1268/03 –, Rn. 19; BSG, 3.2.2021 – B 9 V 9/20 BH –, Rn. 8; 21.9.2000 – B 11 AL 7/00 R –, Rn. 23).

Entsprechendes gilt für die Anträge „Die Bewilligung von SGB II-Leistungen seit dem 1.1.2005 für drei Personen“, „Übernahme der Gemeindeabgaben, Schornsteinfegerkosten und Reparaturen an der Heizung seit dem 1.1.2005 bis März 2013“ sowie „Nachzahlung der Leistungen aus den Jahren 2005-2008“, denn nowhere Angaben, wie etwa vollständige bzw. ansatzweise im Gesamten lesbare Antragsunterlagen oder Bescheide haben die Kläger „trotz Aufforderung durch den Senat“ nicht vorgelegt, nicht einmal konkrete Daten genannt.

Diese Klageanträge genügen auch nach Einschätzung des Senates nicht den Anforderungen des [§ 92 SGG](#); das Sozialgericht hat die Anträge rechtmäßig als unzulässig abgewiesen.

bb) Die weiteren Anträge der Kläger sind jedenfalls so verfasst, dass der Sachverhalt, über den das Gericht entscheiden soll, zumindest umrissen ist.

b) Diese Anträge bedürfen zunächst der Auslegung, sind aber auch nach einer solchen in vollem Umfang unzulässig.

aa) Die unvertretenen Kläger haben wörtlich „Untätigkeitsklage“ erhoben. Nach [§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Bei unklaren Anträgen muss das Gericht mit den Beteiligten klären, was gewollt ist, und vor allem bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare Anträge gestellt werden ([§§ 106 Abs 1, 112 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Im Übrigen ist das Gewollte, also das mit der Klage oder der Berufung verfolgte Prozessziel, bei nicht eindeutigen Anträgen im Wege der Auslegung festzustellen. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des [§ 133 BGB](#) ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falles, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (zum Gesamten BSG, 24.11.2020 – B 12 KR 37/20 B –, Rn. 12 mit zahlreichen Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung).

(1) In Betracht kommt zunächst eine Klage nach [§ 88 SGG](#), welche rechtssprachlich als Untätigkeitsklage bezeichnet wird. Dieser Anspruch ist auf die Vornahme eines Verwaltungsaktes gerichtet und würde einen Antrag der Kläger auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder einen Widerspruch voraussetzen,

welcher nicht beschieden ist. Dazu haben die Kl  ger aber trotz der Aufforderung durch den Senat vom 8.11.2019 und Fristsetzung durch den Senat am 24.11.2020 nicht so konkret vorgetragen, dass eine Unt  tigkeit im Sinne des [   88 SGG](#) festgestellt werden konnte. Soweit dem Vortrag der Kl  ger ein konkretes Begehren zu entnehmen war, hat der Beklagte dar  ber aber bereits entschieden.   ber die Antr  ge â    bernahme der Kosten f  r ein neues Balkongel  nder   sowie â    Anbringung einer Fluchttreppe au  en am Haus   ist durch den Beklagten mit Bescheid vom 13.1.2012 entschieden worden.   ber den Antrag â    bernahme der Kosten f  r eine neue Heizungsanlage einschlie  lich eines neuen Pufferspeichers   ist mit Bescheiden vom 13.1.2012, 17.11.2020 und 6.1.2021 entschieden worden. Der Antrag â    bernahme von Kosten f  r den Umbau des Garagendach zum Anschluss an den st  dtischen Mischwasserkanal i.H.v. 5000 â     ist beschieden; die Bescheide war Gegenstand des Verfahrens LSG Nordrhein-Westfalen L 21 AS 1050/19, welches f  r die Kl  ger ohne Erfolg endete. Der Streitgegenstand â    Auszahlung einer Rentennachzahlung in H  he von ca. 4100 â     ist beschieden und war bereits Gegenstand der Verfahren SG Dortmund, S 40 AS 4241/11 sowie S 15 R 1486/13.

Bei den Klageantr  gen zu 7 und 8 handelt es sich um keine Antr  ge im Sinne des [   88 SGG](#), weil der Beklagte dar  ber nicht durch Verwaltungsakt entscheiden kann.

Die Klageantr  ge mussten bei einer Auslegung als Unt  tigkeitsklage nach [   88 SGG](#) daher ohne Erfolg bleiben.

(2) Soweit die Kl  ger die Gew  hrung von SGB II-Leistungen begehren, w  re zutreffende Klageart die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([   54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) bzw. Anfechtungs- und Leistungsklage ([   54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG](#)). Als solche sind die Klageantr  ge aber ebenfalls unzul  ssig. In beiden F  llen ist eine Klage nur statthaft, sofern   ber das Leistungsbegehren durch einen Verwaltungsakt entschieden wurde, dessen Zweck- und Rechtm   igkeit in einem Vorverfahren   berpr  ft wurde und solange der Bescheid nicht bestandskr  ftig ([   77 SGG](#)) geworden ist. Die Kl  ger selbst konnten belastende Verwaltungsakte in dem Verfahren weder benennen noch vorweisen. Der Senat konnte zu den Antr  gen ermitteln, dass die Antr  ge â    bernahme der Kosten f  r ein neues Balkongel  nder  , â    Anschaffung Haust  r   sowie â    Anbringung einer Fluchttreppe au  en am Haus   mit Bescheiden vom 13.1.2012 von dem Beklagten abgelehnt wurden; diese Bescheide sind bestandskr  ftig.   ber den Antrag   bernahme der Kosten f  r eine neue Heizungsanlage einschlie  lich eines neuen Pufferspeichers   ist mit Bescheiden vom 13.1.2012, 17.11.2020 und 6.1.2021 entschieden worden. Die von den Kl  gern geltend gemachten Schornsteinfegerkosten in H  he von â  ca. 245 â     â   genau 241,22 â     sind im Rahmen der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung ber  cksichtigt worden, ebenso die Ber  cksichtigung von Heizkosten und Stromkosten f  r den Betrieb der Heizung einschlie  lich Umw  lpumpen; die entsprechende Bewilligungsbescheide sind in diesem Verfahren unangegriffen geblieben.

bb) Zu den Anträgen „Jugendzimmer / Jugendbett“ für den inzwischen 21-jährigen Sohn der Kläger und „Gründung einer Ich-AG“ haben die Kläger nicht einmal Anknüpfungstatsachen genannt; die Klage blieb bereits deshalb ohne Erfolg.

cc) Die Anträge zu 12 und 13 waren bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren; die Ablehnung der Anträge ist rechtskräftig.

dd) Als weitere Auslegungsvariante kommt in Betracht, dass die Kläger Vollstreckung verlangen. Die Kläger tragen vor, der Beklagte selbst habe vor Gericht entsprechende Zusagen der positiven Bescheidung gegeben, dies aber nicht eingehalten. Nach [Â§ 199 Abs. 1 SGG](#) wird aus gerichtlichen Entscheidungen, aus einstweiligen Anordnungen, aus Anerkenntnissen und gerichtlichen Vergleichen, sowie aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus Vollstreckungsbescheiden vollstreckt. Solche Titel können die Kläger nicht vorweisen; auch bei einer Durchsicht einer großen Zahl beigezogener Verfahrensakten konnte der Senat solche Titel nicht auffinden. Anhaltspunkte, die über den Namen der Richter und die Jahreszahl hinausgingen, konnten die Kläger nicht geben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kläger allein zwischen „Herbst 2009“ und 2013 mehr als 25 Verfahren vor dem Sozialgericht Dortmund führten, reicht dies für eine Konkretisierung nicht. Zudem wäre der Senat für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht zuständig.

ee) Die Kläger könnten mit dem Antrag der „Untätigkeit“ schließlich auf die Verwaltungsabläufe des Beklagten zielen. Das Verwaltungshandeln ist „außerhalb der Sphäre des [Â§ 88 SGG](#) und des 17. Kapitels GVG“ aber nicht Gegenstand eines sozialgerichtlichen Klageverfahrens.

c) Die Klagen waren daher bei jeder Auslegungsvariante unzulässig, die Berufungen waren zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

3. Gründe, im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 14.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024